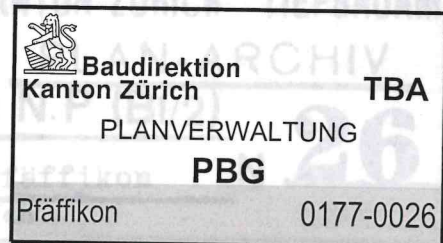


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 24. August 1967**



Pfäffikon

3619. Bau- und Niveaulinien. Am 1. Februar 1967 ersuchte der Gemeinderat Pfäffikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Januar 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schanz- und Schützenhausstrasse III. Kl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 21. Juli 1967 sind gegen den am 25. Februar 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Schanzstrasse III. Kl. verbindet die Usterstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Schützenhausstrasse III. Kl. und die Schützenhausstrasse die Usterstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Flurstrasse Nr. 121.

Den Bedeutungen dieser Strassen entsprechen die auf 22 m bei der Schützenhausstrasse und 20 m bei der Schanzstrasse festgesetzten Baulinienabstände. Die Baulinien schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1920 vom 21. Juli 1938 genehmigten erweiterten Bauabstände der Usterstrasse an. Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 2 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 17. Januar 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schanz- und Schützenhausstrasse, beides Strassen III. Kl., wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. August 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreech